

Transport von Feuerwerkskörpern durch Selbstabholer



Selbstabholer dürfen bis **maximal 1'000 Massepunkte pro Fahrzeug** transportieren. Im Fahrzeug ist das Mitführen eines Feuerlöschers obligatorisch.

Erklärung:

Feuerwerkskörper sind in unterschiedliche Gefahrgutklassen eingeteilt. Je nach Gefahrgutklasse wird die Nettoexplosivmasse (NEM) mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert, woraus die Massepunktzahl resultiert.

- Gefahrgutklasse **1.4G**: die Nettoexplosivmasse (NEM) wird mit dem **Faktor 3** multipliziert
- Gefahrgutklasse **1.3G**: die Nettoexplosivmasse (NEM) wird mit dem **Faktor 50** multipliziert
- Gefahrgutklasse **1.2G**: die Nettoexplosivmasse (NEM) wird mit dem **Faktor 50** multipliziert
- Gefahrgutklasse **1.1G**: die Nettoexplosivmasse (NEM) wird mit dem **Faktor 50** multipliziert

Beispiel

- Vulkane, Kleinf Feuerwerk der Gefahrgutklasse 1.4G dürfen die Nettoexplosivmasse (NEM) 333,3kg pro Fahrzeug nicht überschreiten.
- Feuerwerksbatterien, Raketen der Gefahrgutklasse 1.3G dürfen die Nettoexplosivmasse (NEM) 20kg pro Fahrzeug nicht überschreiten.

Beim Transport von unterschiedlichen Gefahrgutklassen darf das Total von 1'000 Massepunkten nicht überschritten werden.

Lieferungen über 1'000 Massepunkte werden mit unseren EX/II-Spezialfahrzeugen transportiert.



HIRT & Co. FIREWORKS AG

Junkerweg 4 • CH-8832 Wollerau • Telefon: +41 (0)44 784 16 11 • Mobile: +41 (0)79 409 63 74 / +41 (0)79 414 38 49 • Fax: +41 (0)44 784 26 38
www.hirtfireworks.ch • mail@hirtfireworks.ch